

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgung von mineralischen Bauabfällen und Bodenaushub

## RB AG Reigoldswil

### 1. Geltungsbereich

Sämtliche Materialien werden aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen. Durch die Anlieferung anerkennt der Abgeber die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der RB AG Reigoldswil schriftlich bestätigt worden sind.

### 2. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten und die Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Diese kommen, sofern nicht individuell offeriert, automatisch zur Anwendung, sobald der Auftrag im System aufgenommen wird.

Die Gültigkeit von individuellen Offerten auf Einzelobjekten ist unter Vorbehalt offizieller Preisänderungen auf 1 Monat beschränkt.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

### 3. Transportbedingungen

Bei Frankolieferungen oder Abfuhr werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Entladungsmöglichkeiten vorausgesetzt.

Ohne ausdrückliche Bestellung liegt die Wahl des Transportmittels beim Lieferwerk. Als Mindesttransportmenge werden für Kipper 25t pro Fuhre verrechnet. In der Franko-Lieferung ist eine maximale Entlade- und Wartezeit auf der Baustelle von 10 Minuten pro Fuhre inbegriffen. Längere Warte-/Abladezeiten werden in Regie gemäss den geltenden Tarifen separat verrechnet.

Bei der Entsorgung von Bodenaushub wird je nach Deponie, bzw. Material in m<sup>3</sup> pauschal oder gemäss Waagschein abgerechnet.

Transporte bei kurzfristigen Absagen am Liefertag können von der RB AG Reigoldswil verrechnet werden. Für das Abführen von jeglichen Materialien wird keine Garantie auf die Tagesleistung der zu transportierenden Menge gegeben.

### 4. Zuschläge

Normale Überzeit	18:30 – 20:00	CHF 12.50/t
Nachtarbeit	20:00 – 06:00	CHF 23.-/t, mind. CHF 1'300.-
Samstags-/Sonntagsarbeit	SA 00:00 – MO 06:00	CHF 26.-/t, mind. CHF 1'500.-

Bewilligungsgebühren werden separat verrechnet.

#### Transportzuschläge

Nachtarbeit	20:00 – 06:00	CHF 296.-/Std.
Samstags-/Sonntagsarbeit	SA 00:00 – MO 06:00	CHF 355.-/Std.

#### Mindestverrechnungsbetrag

Der Mindestverrechnungsbetrag beträgt CHF 10.- pro Anlieferung.

#### Sonderzuschläge

Es können aufgrund erswerter wirtschaftlicher Gegebenheiten Sonderzuschläge zur Anwendung kommen. Sie sind variabel und jederzeit einsehbar.

## **5. Annahme und Verweigerung**

Auf der Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen können an den Standorten der RB AG Reigoldswil mineralische Bauabfälle und Bodenaushub angeliefert werden, im Einzelnen gemäss der gültigen Annahmeliste. Die RB AG Reigoldswil behält sich das Recht vor, jederzeit die Annahme zu verweigern, insbesondere im Falle von Falschdeklaration und/oder Platzmangel. Die definitive Deklaration findet erst im Werk, bzw. in der Deponie statt.

## **6. Eingangskontrolle und Haftung**

Der Abgeber ist verantwortlich, dass die Materialien sauber und unvermischt angeliefert werden. Er ist nachweispflichtig, dass keine mit Schadstoffen belasteten Materialien angeliefert werden. Weicht die Beschaffenheit der zu entsorgenden Materialien von der auf dem Transportschein aufgeführten Deklaration ab oder sind diese Materialien mit Schadstoffen belastet, so haftet der Abgeber in jedem Fall für sämtliche Kosten, die durch die Rückgabe der Materialien oder deren gesetz- und umweltkonforme Entsorgung entstehen.

## **7. Schadloshaltung der RB AG Reigoldswil durch den Abgeber**

Im Falle einer Haftung der RB AG Reigoldswil gegenüber dem Staat oder sonstigen Dritten aus deponierten oder wiederverwendeten Materialien, die der Abgeber nicht vorschriftsgemäss deklariert hat, hat der Abgeber der RB AG Reigoldswil sämtliche Kosten aus deren Inanspruchnahme durch den Staat oder sonstige Dritte unabhängig von einem Verschulden seinerseits als Schaden zu ersetzen.

## **8. Zahlungsbedingungen**

30 Tage netto ab Fakturadatum.

Sämtliche Anlieferungen gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder allfälligen Unterbrüchen. Die RB AG Reigoldswil behält sich Teilfaktorierungen vor.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Besteller ohne weiteres, d.h. ohne Mahnung und ohne Ansetzung einer Nachfrist, einen Verzugszins von 6%.

Vor der Auftragsannahme wird eine Bonitätsprüfung vorgenommen. Im Falle eines negativen Bescheides können wir unsere Kundschaft ausschliesslich per Vorauskasse beliefern.

## **9. Verrechnungsverbot**

Der Besteller ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen seinerseits mit Gegenforderungen der RB AG Reigoldswil zu verrechnen.

## **10. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist das Geschäftsdomizil der RB AG Reigoldswil.

## **11. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand**

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des «Wiener Kaufrechts» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980). Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftsdomizil der RB AG Reigoldswil zuständig.